

*Betreff:***Gewährung einer Zuwendung an die Till Eulenspiegel Beratungs- und Fortbildungs gGmbH, für das Projekt "Fachberatung für Eltern-Kind-Gruppen"***Organisationseinheit:*Dezernat V  
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie*Datum:*

19.04.2023

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	26.04.2023	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	04.05.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.05.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.05.2023	Ö

**Beschluss:**

Der Till Eulenspiegel Beratungs- und Fortbildungs gGmbH wird aus übertragenen Haushaltsmitteln aus dem Vorjahr auf dem Sachkonto 431810, PSP 1.36.3630.06.05 - Zuschüsse/Beratungsstellen u. a. - eine Zuwendung in nachfolgender Höhe gewährt:

Für das Jahr 2022: 4.785,00 Euro

Für das Jahr 2023: 50.105,00 Euro

Die Gewährung des Zuschusses steht unter dem Vorbehalt der tatsächlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

**Sachverhalt:**

Derzeit fördert die Stadt Braunschweig alleinig den Dachverband der Elterninitiativen Braunschweigs e.V. (DEB e.V.) im Rahmen der institutionellen Förderung mit einer Zuwendung i.H.v. bis zu 82.000 € jährlich (Stand 2022). Der DEB e.V. übernimmt für Braunschweiger Eltern-Kind-Gruppen die Fachberatung soweit diese sich dem DEB e.V. anschließen. Dem DEB e.V. haben sich nach Kenntnis der Verwaltung 18 von 30 Braunschweiger Eltern-Kind-Gruppen angeschlossen. Darüber hinaus berät der DEB e.V. auch Elterninitiativen aus dem Braunschweiger Umland.

Die Till Eulenspiegel Beratungs- und Fortbildungs gGmbH, Altewiekring 52 in 38102 Braunschweig wurde am 25.11.2022 gegründet und leistet fachliche (Träger-/Leitungs-) Beratung und Fortbildung sowie für alle Fachkräfte, die Kinder und Jugendliche fördern. Die Gesellschaft übernimmt fachliche Beratung in pädagogischen Fragestellungen, vermittelt aktuelle pädagogische Ansätze, unterstützt Einrichtungen der Bildung und Erziehung in der Entwicklung pädagogischer Konzepte, wirkt als Mediator in den Teams von Kindertagesstätten und vermittelt aktuelle Informationen über die rechtlichen, pädagogischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Einrichtungen der Bildung und Erziehung. Dies wird insbesondere durch Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, Seminare, Beratung, Hospitationen in Kindertagesstätten und deren Auswertung sowie Fachtreffen verwirklicht.

Der Till Eulenspiegel Beratungs- und Fortbildungs gGmbH gehören aktuell nach eigenen Angaben 11 Einrichtungen des Till Eulenspiegel e.V. an, die bis 2021 dem Dachverband der Elterninitiativen Braunschweigs e.V. angeschlossen waren. Es ist geplant, das Angebot für einen uneingeschränkten Kreis von Dienstleistungsnachfragern zu öffnen. Ziel ist die Förderung der Erziehung und Jugendpflege.

Aus dem JHA vom 31.08.2022 resultiert der Auftrag, für Till Eulenspiegel e.V. eine Übergangslösung bis zur generellen Umstellung der Förderung ab 01.01.2024 zu erarbeiten.

Hierzu wurde die bisherige Förderung je Gruppe auf die Gruppen in der Fachberatung bei Till Eulenspiegel Beratungs- und Fortbildungs gGmbH übertragen.

Hieraus resultiert der Betrag von 50.105,00 Euro.

Die beantragte Förderung (54.890 Euro für 2023) übersteigt den möglichen anteiligen Förderbetrag und wird daher auf 50.105,00 Euro festgesetzt.

Der Zuwendungsgewährung liegen folgende Eckdaten zu Grunde:

Zuwendungsart:

Projektförderung

Finanzierungsart:

Festbetragsfinanzierung

Finanzielle Auswirkungen:

Entsprechende Haushaltsmittel werden unter PSP 1.36.3630.06.05, Sachkonto 431810 für das Jahr 2022 mittels einer Rückstellung und für das Jahr 2023 mittels Restbildung bereitgestellt.

Für die Förderung des DEB e.V. sind im Haushaltsjahr 2024 87.500 € veranschlagt. Insofern stehen diese Mittel für eine etwaige Förderung von DEB e.V. und der Till Eulenspiegel Beratungs- und Fortbildungs gGmbH zur Verfügung, darüberhinausgehende Mittel werden aus dem Budget des FB 51 sichergestellt.

Albinus

**Anlage/n:**

keine

*Betreff:*  
**Zuschuss für Projekte des Jugendrings**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 11.04.2023
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)	<i>Sitzungstermin</i> 26.04.2023	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

**Beschluss:**

Der Jugendring Braunschweig e. V. (JURB) erhält zu den Kosten der nachfolgenden Projekte im Wege der Projektförderung für 2023 als Festbetragsfinanzierung bis zur Vollfinanzierung folgende Zuschüsse:

Kinder- und Jugendnetzwerk bs4u.net	24.000,00 €
Kinderfest und Jugendfestival „SummerVibes“	6.000,00 €
Ferienbörse	4.000,00 €

Die Gewährung der Zuschüsse steht unter dem Vorbehalt des Beschlusses und der Genehmigung des Haushaltsplans 2023.

**Sachverhalt:**

**Projektantrag Kinder- und Jugendnetzwerk bs4u.net**

Das Kinder- und Jugendnetzwerk bs4u.net ist ein Internetportal, das von seinen Nutzerinnen und Nutzern selbst gestaltet werden kann. Es ermöglicht Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien

- sich altersgerecht über lokale Neuigkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendthemen, Angebote, Einrichtungen, Organisationen und Institutionen für Kinder und Jugendliche in Braunschweig sowie die Jugendleiterausbildung (JULEICA) und die dazugehörigen Kurse zu informieren,
- den Zugriff auf die Ferienbörse, die bis auf wenige Ausgaben aus ökologischen Gründen nur noch online zu finden ist und
- sich über die App BetweenTheLines zu informieren, die Hilfe für junge Menschen in Problemsituationen anbietet.

Eine weitere wichtige Aufgabe von bs4u.net ist es, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu ermöglichen, eigene Beiträge zu verfassen und zu veröffentlichen sowie den Aufbau und die technische und optische Weiterentwicklung der Seite selbst mitzugestalten.

Zudem existiert seit 2017 die an das Projekt geknüpfte Event-Reihe Party4u.

Die Projektziele sind:

- Förderung der Kompetenzen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen hinsichtlich der Planung, Gestaltung und Weiterentwicklung einer Internetseite sowie der Planung und Durchführung der Partys. Dazu gehören u. a. organisatorische Aufgaben und Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Zudem wird die Teamfähigkeit und das Verantwortungsbe-  
wusstsein geschult. Außerdem sind immer neue Ideen für weitere Aktionen gewünscht.
- Befähigen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, ihre eigenen Interessen selbst-  
bestimmt und in angemessener Weise auszudrücken.
- Förderung eines solidarischen Miteinanders.
- Angebot einer Plattform des Austausches sowie zum Veröffentlichen eigener Beiträge.
- Bereitstellung eines Rahmens für Jugendliche und junge Erwachsene zum Verfassen  
und Veröffentlichen eigener Artikel.
- Bereitstellung einer umfangreichen, übersichtlichen Informationsplattform für Braun-  
schweiger Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern bzw. Familien.
- Bereitstellung eines Raumes und Mittel zur Planung, Organisation und Durchführung von  
Partys für Jugendliche zwischen 14 und 21 Jahren.
- Förderung von Ehrenamt und JULEICA.
- Bereitstellung einer umfangreichen Übersicht diverser Braunschweiger Angebote, Orga-  
nisationen, Verbänden und Orten, die vor allem für Kinder, Jugendliche und junge Er-  
wachsene relevant sind.
- Hinweis auf die App BetweenTheLines, die in Zusammenarbeit mit der Abt. Jugendförde-  
rung ein seriöses, kostenloses und niedrigschwelliges Hilfsangebot für junge Menschen  
zur Verfügung stellt.

Wie in den Vorjahren wird eine Kooperation mit dem KJZ Mühle sowie dessen finanzielle Beteiligung angestrebt. Je nach Anzahl der Partys würden maximal 6.000 € als weitere Drittmittel in das Projekt fließen. Außerdem müsste das Kinder- und Jugendzentrum die Kos-  
ten des Sicherheitsdienstes übernehmen.

Aufgrund der allgemeinen Preis- und Personalkostensteigerungen erhöht sich der Zuschuss im Vergleich zum Vorjahr um 1.000 €. Angaben zur Finanzierung werden auf der letzten Sei-  
te tabellarisch aufgeführt.

### **Projektantrag Kinder- und Jugendfestival „SummerVibes“**

Seit 2009 hat sich der Jugendring im Rahmen des „SummerVibes Festival“ mit seinen Ju-  
gendverbänden präsentiert. Die Veranstaltung besteht aus zwei Teilen, einem Kinderfest am  
Nachmittag sowie einem Konzert am Abend. Auch in diesem Jahr soll wieder ein Kinder- und  
Jugendfest geplant, organisiert und voraussichtlich am 17. Juni 2023 auf dem Skateplatz am  
Westbahnhof durchgeführt werden.

Ziel des Projektes ist es, das Angebot der Jugendverbände/-organisationen interessierten  
Kindern und Jugendlichen vorzustellen und diese zum Mitmachen anzuregen. Am Tag des  
Festes selbst stellen die Mitgliedsverbände ihr Angebot vor, laden zum Mitmachen ein und  
machen Werbung für ehrenamtliches Engagement. Die Geschäftsführung des Jugendrings  
übernimmt diverse bürokratische Aufgaben, unterstützt das Organisationsteam in dessen  
Vorhaben und stellt den organisatorischen und pädagogischen Rahmen.

Die Drittmittel werden bei der Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz sowie ggf. weiteren Mit-  
telgebern beantragt.

Angaben zur Finanzierung werden auf der letzten Seite tabellarisch aufgeführt.

## Projektantrag Ferienbörse

Im Rahmen des Projektes werden unterschiedliche Fahrten und Ferienangebote von Mitgliedsverbänden des Jugendrings Braunschweigs und anderer geeigneter Gruppen im Ferienkalender auf bs4u.net zusammengetragen und öffentlich beworben. Hierzu werden Plakate, Flyer und Banner erstellt, Anzeigen in sozialen Medien und Zeitungen geschaltet sowie Pressemitteilungen veröffentlicht.

Zielgruppe der Ferienbörse sind junge Erwachsene, Jugendliche, Kinder und ihre Bezugspersonen, die ohne verpflichtende Mitgliedschaft in einem Jugendverband, Interesse an konkreten Informationen zu Kinder- und Jugendfahrten und Angeboten haben.

Angaben zur Finanzierung werden nachstehend aufgeführt.

### Tabellarische Angaben zur Finanzierung:

Zuwendungsarten: Projektförderung

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung bis zur Vollfinanzierung

Projekt	bs4u.net	„SummerVibes“	Ferienbörse
Zuschusssumme 2022	23.000,00 €	6.000,00 €	4.000,00 €
Antragssumme 2023	24.000,00 €	6.000,00 €	4.000,00 €
Vorschlag 2023	24.000,00 €	6.000,00 €	4.000,00 €

### Kosten- und Finanzierungsplan:

Kosten:

Projektleiter*in	21.500,00 €	0,00 €	0,00 €
Honorare/Aufwandsentschädigungen.	1.800,00 €	2.000,00 €	1.000,00 €
Sachkosten	700,00 €	7.000,00 €	3.000,00 €
Summe Kosten	24.000,00 €	9.000,00 €	4.000,00 €

Einnahmen:

Drittmittel	0,00 €	3.000,00 €	0,00 €
Eigenmittel	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Eigene Arbeitsleistungen*	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zuschuss	24.000,00 €	6.000,00 €	4.000,00 €
Summe Einnahmen	24.000,00 €	9.000,00 €	4.000,00 €

(\*Eigene Arbeitsleistungen durch die ehrenamtlich Tätigen werden nicht erfasst.)

Mittel in der vorgeschlagenen Höhe stehen im Entwurf des Haushaltsplans 2023 zur Verfügung.

Albinus

### Anlage/n:

keine

<i>Betreff:</i> <b>Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028</b>
--

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 17.04.2023
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)	<i>Sitzungstermin</i> 26.04.2023	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

**Beschluss:**

Die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Frauen und Männer werden in die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 aufgenommen.

Die in der Anlage 3 enthaltenen Frauen und Männer werden nicht in die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 aufgenommen.

**Sachverhalt:**

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Braunschweig hat mindestens 94 Frauen und 94 Männer vorzuschlagen, aus deren Kreis ein beim Amtsgericht Braunschweig ansässiger Schöffenwahlausschuss die Hauptjugendschöffinnen und Hauptjugendschöffen sowie die Jugendersatzschöffinnen und Jugendersatzschöffen für das Jugendschöffengericht am Amtsgericht Braunschweig sowie die Jugendkammern am Landgericht Braunschweig für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 auswählt.

Nach einem Presseaufruf und Mitteilungen an die im Rat vertretenen Parteien und Wählergruppen sowie an die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und Träger der freien Jugendhilfe haben sich insgesamt 300 Personen um die Aufnahme in die Braunschweiger Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen beworben, die die formalen Voraussetzungen zur Übernahme des Schöffenamtes gemäß der §§ 31 bis 34 GVG erfüllen, soweit dies von der Verwaltung überprüft werden konnte.

Dies bedeutet, dass die Personen unter anderem bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr vollendet sowie das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste in der Stadt Braunschweig wohnen.

Weiterhin sollen sie gemäß § 35 Absatz 2 Jugendgerichtsgesetz erzieherisch befähigt und in der Jugendberufshilfe erfahren sein.

Alle diese Personen sind in den Anlagen 1 und 2 mit den in § 36 (2) GVG geforderten Daten aufgeführt.

Weitere 8 Bewerbungen von interessierten Bürgerinnen und Bürgern, die die Voraussetzungen der § 34 GVG oder § 35 Abs. 2 JGG nach eigenen Angaben nicht erfüllen oder deren Bewerbung keine Angabe zur erzieherischen Befähigung enthielt, werden in der Anlage 3 aufgeführt.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Personen nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich.

Im Anschluss an die Beschlussfassung wird die Vorschlagsliste eine Woche lang im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Anlage zu dieser Vorlage wegen der enthaltenen Personendaten vertraulich zu behandeln ist. Entsprechend ist sie als nichtöffentliche Anlage klassifiziert.

Albinus

**Anlage/n:**

Anlage 1: Schöffenwahl 2023 Anlage 1

Anlage 2: Schöffenwahl 2023 Anlage 2

Anlage 3: Schöffenwahl 2023 Anlage 3

*Betreff:***Neufassung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) für die Kinder- und Teenyklubs (KTK), Einrichtungen der Schulkindbetreuung in und an Schulen sowie die KoGS - Betreuungsgruppen der Stadt Braunschweig***Organisationseinheit:*Dezernat V  
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie*Datum:*

04.04.2023

*Beratungsfolge*Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)  
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)  
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)*Sitzungstermin*26.04.2023  
09.05.2023  
16.05.2023*Status*Ö  
N  
Ö**Beschluss:**

Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Kinder- und Teenyklubs (KTK), die Einrichtungen der Schulkindbetreuung in und an Schulen sowie die KoGS-Betreuungsgruppen der Stadt Braunschweig werden mit Wirkung zum 1. Juni 2023 aktualisiert.

**Sachverhalt:**

Im Rahmen der Qualitätssicherung für die Angebote der Schulkindbetreuung sowie in Entsprechung der aktuellen Vorgaben des TVÖD SUE wird analog zu den AVB der städtischen Kindertagesstätten im § 8 Absatz 1 ein dritter Aufzählungspunkt eingefügt. Der entsprechende Passus lautet: „... für bis zu vier Tage im Jahr für Zwecke der Aus- und Fortbildung geschlossen. Die Schließtermine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.“.

Albinus

**Anlage/n:**

Allgemeine Vertragsbestimmungen Schulkindbetreuung

**Allgemeine Vertragsbestimmungen  
für die Schulkindbetreuungseinrichtungen der Stadt Braunschweig  
- Schulkindbetreuungseinrichtungen –AVB -**

**§ 1**

**Begriff und Auftrag der städtischen Schulkindbetreuungseinrichtungen**

- (1) Schulkindbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Bestimmungen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt, die im Rahmen der Jugendhilfe in eigener Verantwortung betrieben werden. Das Benutzungsverhältnis regelt sich nach privatem Recht.
- (2) Die Schulkindbetreuungseinrichtungen haben den Auftrag, die Familienerziehung zu ergänzen und zu unterstützen und Voraussetzungen für eine harmonische Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes zu bieten.

**§ 2**

**Gliederung der Schulkindbetreuungseinrichtungen und Zweckbestimmung**

Die Schulkindbetreuungseinrichtungen gliedern sich in

- a) Kinder- und Teenyklubs (KTK), die in der Regel für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 14 Jahren konzipiert sind. Sie bieten verbindliche Betreuung in Kombination mit offenen Freizeitangeboten.
- b) Schulkindbetreuung in und an Schulen. Diese ist in Schulen bzw. in deren unmittelbarer Nähe angesiedelt und richtet sich an Kinder der 1. bis 4. Klasse. Die Betreuungszeiten können außerhalb der Ferien zwischen zwei, drei oder vier Stunden pro Öffnungstag variieren.
- c) Betreuungsgruppen nach dem Braunschweiger Modell in Kooperativen Ganztagsgrundschulen (KoGS) mit einer Betreuungszeit von drei oder vier Stunden pro Öffnungstag außerhalb von Ferien. Sie bieten ein verbindliches Betreuungsangebot für Schülerinnen und Schüler der 1. – 4. Klasse der jeweiligen KoGSn.

**§ 3**

**Mitarbeit der Erziehungsberechtigten**

Für die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes ist der Kontakt zwischen den Erziehungsberechtigten und der Schulkindbetreuungseinrichtung von wesentlicher Bedeutung. Zum Kennenlernen der Arbeitsweise der Schulkindbetreuungseinrichtung sind Hospitationen nach Absprache mit der Leiterin/dem Leiter erwünscht. Die Mitarbeit der Eltern wird insbesondere durch Bildung von Elternbeiräten gefördert.

**§ 4**

**Aufnahme in die Schulkindbetreuungseinrichtungen**

- (1) In die Schulkindbetreuungseinrichtungen werden Kinder aus der Stadt Braunschweig aufgenommen, sofern die Platzverhältnisse die Aufnahme zulassen. Sofern mehrere Anmeldungen für einen freien Platz vorliegen, erfolgt die Auswahl nach den vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Aufnahmekriterien in der jeweils gültigen Fassung.

In Einrichtungen der Schulkindbetreuung in und an Schulen werden in der Regel Kinder aus der Grundschule aufgenommen, an der die Schulkindbetreuung angesiedelt ist.

- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Ungeziefer und Infektionskrankheiten (vgl. § 11) sind. Die Kinder sollten vor der Aufnahme gegen Wundstarrkrampf (Tetanus) geimpft sein.
- (3) Kinder mit geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderungen finden Aufnahme, soweit die betrieblichen Verhältnisse der Schulkindbetreuungseinrichtung es zulassen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in einem Kinder- und Teenyklub oder einer Einrichtung der Schulkindbetreuung in und an Schulen angemeldet sind, müssen rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes
  - a) den unterschriebenen Aufnahmeantrag,
  - b) den Impfpass,
  - c) einen Nachweis über die erfolgte Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität,
  - d) die für die Ermittlung des Entgelts erforderlichen Unterlagen,
  - e) die Ermächtigung zum Einzug im Lastschriftinzugsverfahren vorlegen.
- (5) Die Betreuungsverträge in KTKs gelten längstens bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, in Schulkindbetreuungsgruppen in und an Schulen und in KoGSn bis Ende der 4. Klasse.
- (6) In Betreuungsgruppen an KoGSn gelten für die Aufnahme die Vorgaben der jeweiligen Grundschule.

## **§ 5**

### **Entgelte/Kostenpauschalen**

- (1) Für den Besuch der KTKs und von Einrichtungen der Schulkindbetreuung in und an Schulen werden Entgelte nach einem Tarif erhoben, der Bestandteil dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen ist. Für den Besuch von Betreuungsgruppen in KoGSn mit einer Betreuungszeit von drei bzw. vier Stunden pro Öffnungstag wird für Ferienbetreuung und Materialaufwendungen eine Kostenpauschale entsprechend des Rahmenkonzepts der Stadt Braunschweig für die Beteiligung an Ganztagschulen im Grundschulbereich erhoben.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Entgelte nach pflichtgemäßem Ermessen zu verändern. Bei einer Erhöhung der Entgelte können die Erziehungsberechtigten das Kind ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist abmelden.
- (3) Das zu zahlende Entgelt kann im Einzelfall aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise ermäßigt werden.
- (4) Das zu zahlende Betreuungsentgelt sowie das Essengeld kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten ermäßigt werden, sofern das Kind die Einrichtung nicht besuchen kann, dies nicht im Verschulden der Erziehungsberechtigten liegt, die Fehlzeit mindestens drei Wochen andauert und der Antrag spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Abwesenheit gestellt wird.

## § 6

### Zahlung des Entgelts/der Kostenpauschale

- (1) Das für den Besuch der KTKs und der Schulkindbetreuungseinrichtungen in und an Schule zu entrichtende Entgelt ist für den Aufnahmemonat mit Vertragsabschluss fällig. Die Stadt ist berechtigt, Akontozahlungen zur Aufnahme des Kindes abzufordern.
- (2) Das Entgelt wird monatlich im Voraus, spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, abgebucht. Geraten die Erziehungsberechtigten mit ihrer Zahlung in Verzug, kann das betreffende Kind nach Abmahnung von dem Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (3) Das Entgelt ist für das ganze Jahr, also auch für die Ferienzeiten der Betreuungseinrichtung oder bei Abwesenheit des Kindes aus sonstigen Gründen zu entrichten. Entsprechende Ermäßigungen sind im Tarif berücksichtigt.
- (4) Die für den Besuch der Betreuungsgruppen nach dem Braunschweiger Modell in Kooperativen Ganztagsgrundschulen (KoGS) mit einer Betreuungszeit von drei oder vier Stunden pro Öffnungstag anfallenden Kostenpauschalen können per Dauerauftrag oder per Bankeinzug entrichtet werden. Sie müssen am 5. eines Monats auf dem entsprechenden Konto der Stadt Braunschweig verfügbar sein.

## § 7

### Betreuungszeiten

- (1) Die Schulkindbetreuungseinrichtungen sind von Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuungszeiten richten sich nach der Art des Betreuungsangebots. Kinder- und Teenyklubs halten außerhalb der Schulferien ein Angebot von 13:00 Uhr – 17:00 Uhr vor. In den Ferien sind die KTKs von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr geöffnet.

Einrichtungen der Schulkindbetreuung in und an Schulen halten außerhalb der Ferien ein zwei-, drei- oder vierstündiges Betreuungsangebot vor. In den Ferien sind diese Einrichtungen ab 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr, 16:00 Uhr oder 17:00 Uhr geöffnet.

Betreuungsgruppen an KoGSn mit einer Öffnungszeit von drei oder vier Stunden sind in den Ferien ebenfalls ab 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr oder 17:00 Uhr geöffnet.

- (2) Sollte eine Änderung der Betreuungszeiten erforderlich werden, werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig unterrichtet.

## § 8

### Schließung der Schulkindbetreuungseinrichtungen

- (1) Die Schulkindbetreuungseinrichtungen werden in der Regel
  - während der Sommerferien für die Dauer von drei Wochen,
  - an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr
  - für bis zu vier Tage im Jahr für Zwecke der Aus- und Fortbildung geschlossen. Die Schließungstermine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Werden die Schulkindbetreuungseinrichtungen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus sonstigen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadenersatz.

## **§ 9 Mahlzeiten**

Die Kinder nehmen eine warme Mittagsverpflegung ein.

## **§ 10 Fehlen eines Kindes**

Bei Erkrankung oder Fehlen eines Kindes aus anderen Gründen ist die Leiterin/der Leiter der Schulkindbetreuungseinrichtung unverzüglich zu verständigen.

## **§ 11 Infektionskrankheiten**

- (1) Bei Infektionskrankheiten (z. B. Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Windpocken, infektiöse Darmerkrankungen etc.) - auch im häuslichen Bereich - muss die Leitung der Schulkindbetreuungseinrichtung unverzüglich unterrichtet werden, damit geeignete Maßnahmen zum Schutze der anderen Kinder getroffen werden können.
- (2) An Infektionskrankheiten erkrankte Kinder dürfen die Schulkindbetreuungseinrichtung nicht besuchen. Das Besuchsverbot gilt auch bei Erkrankungen im häuslichen Bereich.
- (3) Bevor das Kind nach dem Abklingen einer Infektionskrankheit die Schulkindbetreuungseinrichtung wieder besucht, kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes verlangt werden. Das gilt auch für Erkrankungen im häuslichen Bereich.

## **§ 12 Aufsicht**

- (1) Die Aufsichtspflicht des Kinder- und Teenyklubs und der Schulkindbetreuungseinrichtung in und an Schulen beginnt mit der Begrüßung und Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte auf dem Grundstück des Kinder- und Teenyklubs oder der Schulkindbetreuungseinrichtung in und an Schulen und endet mit der Verabschiedung von den Betreuungskräften.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zum Kinder- und Teenyklub und der Schulkindbetreuungseinrichtung in und an Schulen obliegt den Erziehungsberechtigten. Diese können in einer schriftlichen Erklärung weitere Personen zur Abholung berechtigen. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Erziehungsberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin/dem Leiter abgegeben haben. Das gleiche gilt, wenn ein Kind den Kinder- und Teenyklub oder die Schulkindbetreuungseinrichtung in und an Schulen vor Ablauf der täglichen Betreuungszeit verlassen soll.
- (3) Für Kinder, die eine Betreuungsgruppe in einer KoGS besuchen, gelten an Unterrichtstagen die Regularien der jeweiligen Schule. Für die Ferienzeiten gelten die Regelungen der Absätze (1) und (2) auch für diese Gruppe.

- (4) Während des Aufenthaltes in der Schulkindbetreuungseinrichtung sowie auf dem direkten Wege von und zur Betreuungseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.

### **§ 13**

#### **Mitteilungen an den Kinder- und Teenyklub oder die Schulkindbetreuungseinrichtung in und an Schulen**

- (1) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten muss jede Änderung der Wohnung, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes sowie der Krankenkasse der Leiterin/dem Leiter des Kinder- und Teenyklubs oder der Schulkindbetreuungseinrichtung in und an Schulen unverzüglich mitgeteilt werden.
- (2) Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Stadt nicht.

### **§ 14**

#### **Abmeldung, Kündigung**

- (1) Das Kind kann jederzeit bis zum 15. des Monats zum Monatsende von dem weiteren Besuch des Kinder- und Teenyklubs oder der Schulkindbetreuungseinrichtung in und an Schulen abgemeldet werden. Eine Abmeldung zum 30. Juni des Jahres ist nicht möglich. Eine Ausnahme bilden Abmeldungen für Kinder, die nach Ende der 4. Klasse die Grundschule verlassen. Die Stadt kann den Betreuungsvertrag aus wichtigem Grund kündigen. Fehlt ein Kind durchgehend zwei Monate, ohne dass die Leiterin/der Leiter der Einrichtung verständigt worden ist (siehe § 10), gilt der Betreuungsvertrag mit Ende des zweiten Monats als aufgelöst.
- (2) Für Betreuungsgruppen an KoGSn gelten die schulrechtlichen Vorgaben für die Beendigung der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten.

### **§ 15**

#### **Haftungsausschluss**

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die die Kinder in die Schulkindbetreuungseinrichtung mitgebracht haben, haftet die Stadt nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten.

### **§ 16**

#### **Änderung der Schulkindbetreuungseinrichtungen-AVB und Teilnichtigkeiten**

- (1) Die Stadt kann diese Schulkindbetreuungseinrichtungen-AVB nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der durch die Gesetze und die Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen ändern. Die Änderung ist für den Erziehungsberechtigten verbindlich, wenn er nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Inkrafttreten der Änderung schriftlich widerspricht. Auf die Bedeutung des Widerspruchsrechts wird die Stadt die Erziehungsberechtigten bei Fristbeginn hinweisen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

**§ 17  
Nebenabreden**

Nebenabreden von dieser AVB sind nur verbindlich, wenn sie von der Stadt schriftlich bestätigt worden sind.

**§ 18  
In-Kraft-Treten**

Die Schulkindbetreuungseinrichtungen-AVB treten am 1. Juni 2023 in Kraft.

Gezeichnet

Dr. Rentzsch  
Stadträtin

<i>Betreff:</i> <b>Internationale Jugendarbeit 2023</b> <b>Geplante Maßnahmen des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie, Abteilung Jugendförderung</b>
---

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 17.04.2023
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)	26.04.2023	Ö

### **Beschluss:**

Im Jahr 2023 werden die im Sachverhalt dargestellten Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie durchgeführt.

### **Sachverhalt:**

Folgende internationale Jugendbegegnungen werden geplant bzw. konnten bereits begonnen werden:

1. Begegnung mit 14 Teilnehmenden aus Omaha (USA) und 14 Teilnehmenden aus Braunschweig.

Die erste Jugendbegegnung in den USA hat zwischen März und April stattgefunden. Die Gruppe aus den USA kommt im Juni. Die Begegnungen sind für jeweils 21 Tage geplant.

2. Begegnung mit 12 Teilnehmenden aus Jerusalem (Israel) und 12 Teilnehmenden aus Braunschweig.

Mit Jerusalem werden zurzeit konkrete Vorbereitungen zur Durchführung der Begegnung getroffen. Die erste Jugendbegegnung in Braunschweig ist für Juni, der Gegenbesuch in Jerusalem im Oktober geplant. Die Begegnungen sind für jeweils 14 Tage geplant.

3. Begegnung mit 10 Teilnehmenden aus Kiryat Tivon (Israel) und 10 Teilnehmende aus Braunschweig.

Mit Kiryat Tivon hat die erste Jugendbegegnung bereits im März stattgefunden. Zurzeit werden konkrete Vorbereitungen zur Durchführung des Gegenbesuchs im November getroffen. Die Jugendbegegnungen sind für jeweils 11 Tage geplant.

4. Begegnung mit 15 Teilnehmenden aus Bila Tserkva (Ukraine) und 15 Teilnehmenden aus Braunschweig.

Mit Bila Tserkva werden zurzeit konkrete Vorbereitungen zur Durchführung einer internationalen Begegnung im Juli und August getroffen. Die Begegnung findet einseitig, al-

so lediglich in Braunschweig ohne Gegenbesuch in Bila Tserkva statt. Die Jugendbegegnung wird für 14 Tage geplant.

5. Die Jugendbegegnung mit Kasan (Russland) ist auf unbestimmte Zeit ausgesetzt.

Die internationale Jugendarbeit der Jugendförderung befindet sich zurzeit in einer Phase der Neukonzipierung und soll durch weitere Formate und Angebote ergänzt werden.

Mittel für die Durchführung der Maßnahmen 1 - 3 stehen im Entwurf des Haushaltsplans 2023 zur Verfügung. Die Maßnahme 4 steht im Zusammenhang mit der Vertragsunterzeichnung der Solidaritätspartnerschaft mit Bila Tserkva am 14. Dezember 2022 im Rahmen der Ukrainehilfe. Hierzu wurde u. a. vereinbart, dass beide Städte eine Jugendbegegnung in Braunschweig anstreben, die von der Stadt Braunschweig finanziell getragen wird. Entsprechende Haushaltsmittel wurden im Rahmen der Solidaritätspartnerschaft eingeplant.

Gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 9. November 2000 obliegt die Entscheidung über die Durchführung von einzelnen Maßnahmen und die Festsetzung von Teilnahmeentgelten der Verwaltung im Rahmen der hiermit vorgelegten Planung.

Zur Information liegt der Jahresbericht für 2022 als Anlage bei.

Albinus

**Anlage/n:**

Jahresbericht Internationale Jugendbegegnungen 2022

## **Jahresbericht Internationale Jugendbegegnungen im Jahr 2022**

Mit dem Planungsbeschluss 2022 wurde vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 9. Juni 2022 die Durchführung folgender Maßnahmen der Internationalen Jugendbegegnung beschlossen:

Je eine Begegnung mit Omaha USA, Jerusalem Israel, Kyriat Tivon Israel und Kasan Russland.

Alle Begegnungen wurden mit den erforderlichen Vorbehalten vorbereitet. Es gab genug Interessenten aus Braunschweig zur Durchführung.

Die Begegnung mit Jerusalem konnte nach zwei Jahren Pause mit viel Erfolg wieder durchgeführt werden. Für die Teilnehmenden aus verschiedenen Kulturen war es wieder ein besonderes Erlebnis.

Für die Begegnung mit Omaha konnten nicht genug Gastfamilien in Omaha gefunden werden. Den Familien aus den USA war u. a. das Kriegsgebiet der Ukraine zu nah an Deutschland.

Die Begegnung mit Kasan wurde aufgrund des russischen Angriffskrieges abgesagt.

Aus organisatorischen Gründen wurde die Begegnung mit Kyriat Tivon verschoben und startete im März 2023 mit einem Incoming in Braunschweig.

Trotz der Ungewissheit und erforderlichen Verschiebungen waren nahezu alle Jugendlichen weiterhin an den Begegnungen interessiert. Den bereits 2020, 2021 und 2022 angemeldeten Jugendlichen wurden eine Zusicherung zur Teilnahme in 2023 gegeben.

Betreff:

**Kinderbetreuung: Wie ist die Lage wirklich?**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

14.03.2023

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss (zur Beantwortung)

26.04.2023

Status

Ö

**Sachverhalt:**

Erziehermangel trifft auf Kindersegen: die Betreuungssituation in Krippen und Kindergärten ist besonders während Krankheitswellen immer wieder problematisch. Erzieherinnen und Erzieher sind noch immer rar, der Bedarf ist groß. Rechnerische Quoten, wie sie im Kita-Kompass aufgeführt sind, treffen die Realität nicht immer punktgenau - unbesetzte Stellen, krankheitsbedingte Ausfälle und ähnliches verringern vielerorts zumindest zeitweise das Platzangebot.

Darum fragen wir die Verwaltung:

1. Wie viele eigentlich in Kitas untergebrachte Kinder waren im Winterhalbjahr zumindest zeitweise wegen Personalmangels ohne Betreuung?
2. Wie schätzt die Verwaltung die Lage in fünf Jahren ein?
3. Was tut die Stadt, um dem Erziehermangel entgegen zu wirken?

**Anlage/n:**

keine

Absender:

**Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im  
Rat der Stadt**

TOP 12.2  
**23-21163**  
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Kinderfreundliche Kommune**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

13.04.2023

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss (zur Beantwortung)

26.04.2023

Status

Ö

**Sachverhalt:**

Im Sachstandsbericht 2022 zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Braunschweig 2030 findet sich auch ein Maßnahmenblatt zum 1. Zertifizierungsverfahren als kinderfreundliche Kommune (S. 180). Dort steht, dass für 2023 / 2024 eine Vollzeitstelle zur Koordinierung des Projektes beantragt und zum wiederholten Male nicht bewilligt wurde.

Auf der Homepage der Initiative Kinderfreundliche Kommune ist nachzulesen, dass ein politischer Beschluss benötigt wird, damit die Verwaltung mit dem Verfahren anfangen und finanzielle Mittel sowie Stellen dafür einstellen kann. Zitat: "**Beschlussfassung** – Damit unser Programm in der Kommune starten kann, muss der Stadt- oder Gemeinderat einen Beschluss fassen. Anschließend unterzeichnet die Kommune mit uns eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit, die, je nach Größe der Kommune, vier, viereinhalb oder fünf Jahre dauert."

Quelle: <https://www.kinderfreundliche-kommunen.de/startseite/programm/so-funktioniert/>

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welche Planungen verfolgt die Verwaltung mit Blick auf das Thema "Kinderfreundliche Kommune"?
2. Welche konkreten Schritte sind im weiteren Verfahren vorgesehen?
3. Besteht ein Zusammenhang mit der im Rat am 21. März 2023 mit großer Mehrheit beschlossenen Einrichtung eines Jugendbüros und Gründung eines Jugendparlamentes?

**Anlagen:**

keine

Absender:

**Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im  
Rat der Stadt**

TOP 12.3  
**23-21160**  
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Mittagessen in Kindertagesstätten (Kitas)**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

13.04.2023

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss (zur Beantwortung)

26.04.2023

Status

Ö

**Sachverhalt:**

In der Verwaltungsantwort auf eine Grüne Anfrage zum Thema "Nachhaltige Beschaffung und Vergabe" zur Ratssitzung am 21.03.2023 heißt es, dass für die Kitas aktuell an einem nachhaltigen Verpflegungskonzept gearbeitet werde, das in diesem Jahr fertiggestellt werden solle. Hierzu gebe es eine Arbeitsgruppe, die bereits Empfehlungen für einen nachhaltigen Speiseplan erarbeitet habe (siehe Drs. 23-20851 und 23-20851-01).

Im Gegensatz zur Konzepterstellung für die Mittagessenversorgung im Schulbereich scheint es bei dem Verpflegungskonzept für die Kitas bisher kein größeres Beteiligungsverfahren zu geben.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Plant die Verwaltung, jenseits der Arbeitsgruppe noch weitere Akteur\*innen zu beteiligen, um ein nachhaltiges Verpflegungskonzept für den Kitabereich zu entwickeln - analog zum Schulbereich?
2. Wenn Ja, welche Akteur\*innen, wenn Nein, warum nicht?
3. Welche Rolle spielt das vom Rat am 27. September 2022 mit deutlicher Mehrheit beschlossene Integrierte Klimaschutzkonzept 2.0 (IKSK 2.0) der Stadt Braunschweig in diesem Prozess?

**Anlagen:**

keine